

F. Zusammenfassung und Ergebnis

Ziel der Arbeit war es, interessengerechte Lösungsansätze für die Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht aufzuzeigen. Bei der Begründung der zuständigkeitsrechtlichen und kollisionsrechtlichen Lösungen bildete sich dabei oft eine Differenzierung zwischen gezielten Unterstützungs- und neutralen Ermöglichungshandlungen heraus.

Die internationale Zuständigkeit, für deren Begründung eine enge Beziehung zum Forum genügt, kann für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen zwar in beiden Konstellationen an mehreren Gerichtsständen eröffnet sein und in beiden Konstellationen lässt sich auch der Gerichtsstand am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs im Entstehungs- und Schutzstaat des betroffenen Immaterialgüterrechts einheitlich bestimmen. Eine zusätzliche Eröffnung des Konnektivitätsgerichtsstands am (Wohn-)Sitz des unmittelbaren Verletzers ist für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel aber abzulehnen.

Bei der kollisionsrechtlichen Bestimmung des anwendbaren Rechts gilt es das Anknüpfungsmoment zu identifizieren, das die engste Beziehung des Anknüpfungsgegenstandes zu der zur Anwendung zu berufenden Rechtsordnung gewährleistet. Hier wirkt sich die Unterscheidung zwischen gezielten Unterstützungshandlungen und neutralen Ermöglichungshandlungen bereits auf die Wahl und Formulierung der kollisionsrechtlichen Verweisungsnorm aus. Die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch gezielte Unterstützungshandlungen und die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel werden in dieser Arbeit als unterschiedliche Anknüpfungsgegenstände mit unterschiedlichen Anknüpfungsmomenten behandelt. Damit werden die materiellrechtlichen Unterschiede zwischen beiden Haftungsformen und die unterschiedliche kollisionsrechtliche Interessenlage als Grundlage für eine entsprechende kollisionsrechtliche Differenzierung aufgegriffen.

Gezielte Unterstützungshandlungen werden aufgrund des engen materiellrechtlichen Bezuges, ihrer Ausrichtung und ihrer Unrechtsakzessorietät zu der ermöglichten unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung der

für diese geltenden Schutzlandanknüpfung unterstellt, die zu einer Rechtsordnung führt, die für die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermögliche Person vorhersehbar ist. Bei neutralen Ermöglichungshandlungen, deren materiellrechtlicher Unrechtsgehalt sich nicht allein durch die Ermöglichung einer Immaterialgüterrechtsverletzung auszeichnet, sondern darüber hinaus positiv über die Verletzung einer Sorgfalts- oder besonderen Überwachungspflicht zu begründen ist, ist der Bezug zur ermöglichten unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung dagegen derart gelockert, dass eine eigenständige und von der Schutzlandanknüpfung gelöste kollisionsrechtliche Behandlung möglich und wünschenswert erscheint. Weder das immaterialgüterrechtliche Territorialitätsprinzip, das im Kern nur die immaterialgüterrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte und ihre Verletzung, nicht aber im Vorfeld der unmittelbaren Verletzungstatbestände anzusiedelnde Vorbereitungs- und Ermöglichungshandlungen erfasst, noch eine eng an der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung ausgerichtete materiellrechtliche Haftungsbegründung erfordern hier die Anwendung des für die ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung geltenden Schutzlandrechts. Die kollisionsrechtliche Interessenlage wird durch das zentrale Interesse des Anbieters neutraler Dienste oder Mittel an der Anwendung eines Rechts, das für ihn im Vorfeld und unabhängig von den im einzelnen von ihm ermöglichten und noch nicht näher absehbaren Immaterialgüterrechtsverletzungen bestimmbar ist, geprägt. Er hat so die Chance, die Ausgestaltung seines Angebots an dessen Anforderungen auszurichten, sich rechtmäßig zu verhalten und einer Haftung zu entgehen. Dieses zentrale Interesse an der Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts für die potentiell haftungspflichtige Person spricht für die Wahl eines eigenständigen Anknüpfungsmoments, das anders als die Schutzlandanknüpfung die Anwendung eines einzigen vorhersehbaren Rechts erlaubt. Dabei bietet sich eine Anknüpfung an den für die Ermöglichung der Immaterialgüterrechtsverletzung maßgeblichen Handlungsort an, der an dem Ort anzusiedeln ist, an dem die unternehmerischen Entscheidungen für die Ausgestaltung des Angebots und gegebenenfalls erforderliche Vorkehrungen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen getroffen werden (können). Der Rückgriff auf ein deliktsrechtliches Anknüpfungsmoment trägt zugleich dem deliktsrechtlichen Kern der Begründung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen Rechnung.

Auch wenn mit dieser vorgeschlagenen kollisionsrechtlichen Lösung im Einzelfall Abgrenzungs- und Anwendungsschwierigkeiten einhergehen mögen, wiegt das kollisionsrechtliche Interesse an der Anwendung eines

vorhersehbaren und im Vorfeld bestimmbaren Rechts nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht schwerer. Es führt insbesondere dazu, dass die Alternative einer Anknüpfung nach dem Schutzlandprinzip, die die Anwendung einer Vielzahl im einzelnen nicht vorhersehbarer Rechtsordnungen mit sich ziehen würde, kein interessengerechtes und der potentiell haftungspflichtigen Person zumutbares Ergebnis bedeutet. Zur Erreichung einer interessengerechten und im Vorfeld bestimmbaren kollisionsrechtlichen Anknüpfung sind einzelne Abgrenzungs- und Anwendungsschwierigkeiten hinzunehmen, weil eine eigenständige kollisionsrechtliche Anknüpfung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel trotz der damit einhergehenden Schwierigkeiten im Ergebnis gegenüber der traditionellen Schutzlandanknüpfung vorzugswürdig erscheint. In diesem Sinne bleibt mit den Worten von *Willis L.M. Reese* zu schließen: „*perfection is not for this world*“¹⁰⁶³.

1063 Reese, (1971-1972) 57 Cornell L. Rev., 315, 322: „[...] But the risk of failure should not deter an attempt at rule making in choice of law – just as it does not do so in other areas of the common law- whenever there is a good basis for the belief that a proposed rule would lead to good results under most circumstances. And a rule which has proved its worth in practice should not be refused application in a case that falls within its proper scope merely because it would lead in that case to a result that might be thought unfortunate. More specifically, the fact that a choice of law rule which has stood its test of experience would lead on some rare occasion to the application of the law of a state which is not that of greatest concern, or would result in the disregard of other multistate or local law policies, is not an adequate reason why the rule should not be applied on that occasion. Perfection is not for this world. The advantages which good rules bring are worth the price of an occasional doubtful result.“ Die Aussage bezieht sich auf den für das US-amerikanische Kollisionsrecht charakteristischen Dualismus zwischen den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragenden flexiblen „approach“ und einer objektivierten und im Vorfeld formulierten Kollisionsregel („rule“). Der Gedanke lässt sich aber auch auf die hier erörterte Frage der Opportunität einer nach der Interessenlage gebotenen eigenständigen kollisionsrechtlichen Anknüpfung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch neutrale Ermöglichungshandlungen übertragen.

